

Satzung

der Gesellschaft zur Förderung der Getriebe-, Mechanismen- und Antriebstechnik e. V.

(Kurzbezeichnung: GMA-TEC e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Gesellschaft zur Förderung der Getriebe-, Mechanismen- und Antriebstechnik
und wird im Folgenden Verein genannt.
Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: GMA-TEC.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Sitz des Vereins ist Chemnitz-Mitte.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Umfeld der Mechanismen- und Antriebstechnik sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die
 - a. Unterstützung von Forschung, akademischer Bildung, Weiterbildung und Zusammenarbeit mit der Industrie,
 - b. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen und Kongresse,
 - c. Organisation und Ausrichtung von Anwendertreffen, Userforen und Kolloquien zu Fragen von Wissenschaft, Wissenstransfer und Praxis, insbesondere auf den Gebieten der Simulation, Berechnung und CAD,
 - d. Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Förderung,
 - e. Präsentation wissenschaftlich-technischer Ergebnisse auf Messen und Ausstellungen,
 - f. Auslobung und Verleihung von Preisen und Ehrungen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen bzw. besondere Verdienste, die in engem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen,
 - g. Pflege und Ausbau des ALUMNI-Netzwerkes und der Satzung entsprechender Wissenschaftsnetzwerke.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein finanziert sich durch das Einwerben von Spenden und durch Mitgliederbeiträge. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung eines Geldbetrags als regelmäßigen Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - d. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
3. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - g. Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestellt den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein solcher Antrag ist so zu stellen, dass die Einladungsfrist gewahrt bleibt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet, ist auch dieser verhindert bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einen Wahlleiter.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Für jedes Vorstandsmitglied findet eine Einzelwahl statt. Erreicht im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang ein Kandidat keine absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Die Vorstandsmitglieder haften nicht für Schäden, die im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnisse bei der Erfüllung übertragener Aufgaben entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft im Bereich der Mechanismen- und Getriebetechnik gemeinnützig zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 29. November 2016 angenommen.
Chemnitz, 29. November 2016